

BVGer E-4752/2012 vom 4. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4752_2012

FR: TAF E-4752/2012 du 4 octobre 2012

IT: TAF E-4752/2012 del 4 ottobre 2012

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin gemäss Art. 105 AsylG legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Der Nachzug von Familienmitgliedern vorläufig aufgenommener Personen wird in Art. 85 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) geregelt. Demnach können Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die Beschwerdeführerin ist seit dem 5. November 2008 infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Die gesetzlich verankerte dreijährige Wartefrist für den Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen ist mithin abgelaufen.

E. 4.1

Das BFM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, die Beschwerdeführerin habe in ihrem Gesuch um Familiennachzug vom 2. Juli 2012 als Geburtsdatum ihres Sohnes den (...) 1994 angegeben, wogegen sie in ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2012 behauptet habe, im Antrag aus Versehen angeführt zu haben, ihr Sohn sei bereits volljährig. Die Erklärung der Beschwerdeführerin, das Missverständnis sei auf die unterschiedlichen Kalender in Europa und Afghanistan zurückzuführen, sei nicht geeignet, die unterschiedlichen Daten zu erklären. Zudem erstaune, dass die Beschwerdeführerin gewusst haben soll, dass es nicht erlaubt sei, volljährige Kinder nachzuziehen, es allerdings unterlassen habe, das genaue Datum beziehungsweise die exakte Umrechnung des Geburtsdatums ihres Sohnes abzuklären. Folglich seien die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 7 AuG nicht erfüllt, das Gesuch um Familiennachzug abzulehnen und dem Sohn der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin wiederholt in der Rechtsmitteleingabe ihre Vorbringen, wonach ihr Sohn Jahrgang 1995 habe und demnach noch nicht volljährig sei, ohne darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzen soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere vermag der eingereichte "Geburtsschein" des Zivilstandsamts (...), Afghanistan, vom (...) August 2012 die Minderjährigkeit des Sohnes der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft darzulegen. Dem Dokument ist lediglich zu entnehmen, dass ihr Sohn "vom Aussehen her im Jahr 2012 17 Jahre geschätzt worden ist". Die Beweisqualität des vorliegenden Dokuments erscheint äusserst fraglich, handelt es sich bei der Altersangabe doch bloss um eine Schätzung des besagten Zivilstandsamts. Im Übrigen geht aus den Akten hervor, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Befragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum [EVZ] (...) vom 18. Dezember 2007 zu Protokoll gab, ihr Sohn B._____ sei im Jahr 2007 etwa 13 Jahre alt gewesen, was wiederum auf einen Jahrgang 1994 und die Volljährigkeit schliessen lässt (A2/12 S. 4). In Übereinstimmung mit dem BFM ist demnach festzuhalten, dass die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht und anzunehmen ist, dass der Sohn der Beschwerdeführerin volljährig ist. Der Familiennachzug ist damit durch den einleitenden Satz der Bestimmung von Art. 85 Abs. 7 AuG ausgeschlossen, weshalb auf die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht weiter einzugehen ist.

E. 5

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen des Familiennachzuges nicht erfüllt sind, die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch kein anderer Beschwerdegrund erfüllt ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und in Anwendung von Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)